



Satzung des Golf- und Landclub Haghof e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen GOLF- UND LANDCLUB HAGHOF e.V. Er ist seit 24. Juni 1983 im Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Alfdorf-Haghof.
- 3) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Golfsports. Er erstellt und unterhält die dazu erforderlichen Anlagen. Der Club ist bestrebt, das Interesse der Jugend für den Golfsport zu wecken und deren sportliche Ausbildung zu fördern.
- 2) Der Verein ist Mitglied im Würtembergischen Landessportbund e. V. (WLSB) und im Deutschen Golfverband (DGV). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und derjenigen Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeit im Verein geschieht grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Tätigkeiten im Auftrag des Vereins und andere Leistungen an den Verein – auch von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern – abweichend von Satz 4, können angemessen vergütet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Alfdorf zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports. Vor der Verwendung der Mittel ist die Zustimmung des Finanzamts Schorndorf einzuholen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Firmen, Einzelunternehmen und andere juristische Personen können nur eine außerordentliche Mitgliedschaft erwerben. Diese unterliegt gesonderten Regeln, die durch den Vorstand festgelegt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein und Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich unbefristet. Die generelle Aufnahme von Mitgliedern erfolgt unter Berücksichtigung der Golfplatzbelegung.



- 3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Der Nachweis über die rechtzeitige Kündigung obliegt dem austretenden Mitglied.
- Die Mitgliedschaft endet ebenfalls beim Tod eines Mitglieds oder Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Handlungen vornimmt, die gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstößen oder das Ansehen des Vereins schädigen oder wenn das Mitglied nach schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit fälligen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand bleibt.
- Eine Statusänderung vom ordentlichen zum passiven Mitglied bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.
- 4) Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Vor einer Ablehnung der Aufnahme oder einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstands. Gegen den Beschluss ist der schriftliche Einspruch innerhalb eines Monats zulässig. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft endet die Pflicht zur Bezahlung eines Beitrags zum Ende des laufenden Jahres.
- 5) Der Verein hat
- Ordentliche Mitglieder,
 - Jugendliche Mitglieder,
 - Passive Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
 - Befristete Mitglieder,
 - Zweitmitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder
- 6) Ordentliche Mitglieder sind solche, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und den Golfsport aktiv betreiben.
- 7) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich aktiv an der Erlernung und Ausübung des Golfspiels beteiligen. Ein jugendliches Mitglied wird mit Erreichung des achtzehnten Lebensjahrs ordentliches Mitglied.
- 8) Passive Mitglieder sind solche, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, jedoch den Golfsport nach ihrer Erklärung mindestens vorübergehend nicht aktiv betreiben, sondern ihn unterstützen. Wer schon ordentliches Mitglied im Verein war, kann jederzeit wieder seine ordentliche Mitgliedschaft durch Erklärung gegenüber dem Verein erwerben.
- 9) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Bei Ehrenmitgliedern, die ein Vereinsamt innehatten, kann statt der Bezeichnung Mitglied die Bezeichnung des Vereinsamtes beigelegt werden.
- 10) Befristete Mitglieder sind solche natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit endet.
- 11) Zweitmitgliedschaften können erworben werden. Grundvoraussetzung dafür ist die Zugehörigkeit zu einem vom DGV oder der EGA anerkannten, ähnlich strukturierten Golfclub (Anzahl der Löcher, Höhe des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder), in dessen Nähe sich auch der Lebensmittelpunkt befindet. Eine Fernmitgliedschaft wird nicht anerkannt. Über die weiteren Bedingungen entscheidet der Vorstand. Zweitmitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, dass Handicap wird von dem Heimatverein geführt.



- 12) Außerordentliche Mitglieder sind z.B. Einzelunternehmen, juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand hat das Recht, weitere, moderne Mitgliedschaftsformen zu schaffen und die Rechte und Pflichten dieser Mitgliedschaftsformen gesondert zu regeln.
- Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnung zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, können ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt werden.

§ 5 Vereinsjugendordnung

- 1) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins, einschließlich der regelmäßig und unmittelbar in der Vereins-Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter, bilden die Jugendorganisation des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Ziel ist die Förderung der golfsportlichen und freizeitlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder. Sie sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden. Der Vereinsjugend wird im Haushaltsplan ein Betrag zur eigenen Verfügung bereitgestellt.
- 3) Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung. Sie wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Das gleiche gilt für Änderungen. Ergänzend gilt diese Satzung.
- 4) Der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes. Er leitet die Jugendarbeit des Vereins und vertritt die Jugend im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung und an Veranstaltungen teilzunehmen. Ordentliche, außerordentliche und passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Ordentliche, außerordentliche und jugendliche Mitglieder haben das Recht, die Clubeinrichtungen nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen. Die Benutzung der Clubhausanlage wird gesondert geregelt. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Passive Mitglieder sind nur gegen Entrichtung von Greenfee zur Platzbenutzung berechtigt, und zwar höchstens fünfmal jährlich. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Die Rechte befristeter Mitglieder stehen den Rechten ordentlicher Mitglieder gleich.
- 2) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe, für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.
- 3) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung, der erlassenen Ordnungen und zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für das Verhalten auf dem Golfplatz. Es gelten die Regeln des Deutschen Golfverbands (DGV), sowie die Spiel- und Wettspielordnung des Deutschen Golfverbandes in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Platz- und Spielordnung des Vereins.
- 4) Gegen ein dagegen verstoßendes Mitglied kann entsprechend dem Verfahren über den Ausschluss eine Verwarnung oder ein bis zu sechs Monaten befristetes Verbot, die Vereinseinrichtungen zu benutzen, ausgesprochen werden.





- 5) Der Verein haftet nicht für Unfälle und Schäden, welche die Mitglieder in Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit erleiden oder herbeiführen und für Gegenstände, die in den Anlagen und Einrichtungen des Vereins abhandenkommen. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Arbeitnehmer oder andere Personen, die vom Verein mit ihrer Tätigkeit beauftragt sind, verursacht werden. Die Rechte der Mitglieder aus vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.
- 6) Neu eintretende Mitglieder haben bei Aufnahme die in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegten Aufnahmeleistungen zu erbringen. Vereinsmitglieder haben jährlich, jeweils bis 31.03. des laufenden Jahres einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe der Beiträge und die Erhebung eventueller Sonderzahlungen wird von der Mitgliederversammlung getrennt nach den verschiedenen Mitgliedsarten entschieden. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten. Jugendliche Mitglieder und Mitglieder, die sich noch in Ausbildung befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen durch ermäßigte Beiträge gefördert werden. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag eines Mitglieds bei Vorliegen besonderer Umstände den Mitgliedsbeitrag jeweils für ein Jahr zu stunden oder in Teilzahlungen zu erheben, zu ermäßigen oder zu erlassen. Dem Verein ist für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens im Monat März statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- 2) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten schriftlich per Brief oder E-Mail-Schreiben mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 - a) Jahresbericht des Präsidenten,
 - b) Bericht des Sportleiters,
 - c) Finanzbericht des Schatzmeisters,
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - g) Etwaige weitere anstehende Themen.
- 3) Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform einzureichen. Später gestellte Anträge können durch Beschluss des Vorstands zugelassen werden.
- 4) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über
 - a) Angelegenheiten, die in Abs. 2 bezeichnet sind,
 - b) Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
 - e) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Sonderzahlungen,
 - f) Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

- i) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - j) Investitionen in Höhe von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht in einem genehmigten Haushaltsplan enthalten sind oder soweit sie nicht einer behördlichen Auflage entsprechen oder der Ersatzbeschaffung dienen.
 - k) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins. Die Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.
 - l) Festlegung von Umlagen für Investitionen, Darlehenstilgung, Verzehrbons für die Gastronomie. Eine Umlage kann maximal bis zur Höhe des Mitgliedsbeitrags für Erwachsene erhoben werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliedschaftsrechte können nur höchstpersönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Vollmacht ist nicht möglich. Zur Durchführung von Wahlen sind von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und zwei weitere Personen als Wahlausschuss zu wählen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung hat die Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende ist berechtigt, sein Stimmrecht auszuüben. Stimmenthaltung ist zulässig. Diese Stimme bleibt außer Betracht. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Clubs erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 7) Über die Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Abstimmungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden soll.
- 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Videokonferenz, bei der die Abstimmung durch eine spezielle Abstimmungssoftware erfolgt. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- 10) Die Mitglieder können ihre Stimme auch ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abgeben. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Die Abstimmung der Mitglieder kann in unsignierter E-Mail oder schriftlich oder per Fax innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschlussvorlage beim Mitglied erfolgen, wobei maßgebend für die Einhaltung der Frist der Zugang der Abstimmung unter der E-Mail-Adresse des Vereins oder schriftlich



unter der Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der first- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

- 11) Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Besetzbuchs ist ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Funktionen Schatzmeister und Sportleiter sind mit dem Amt eines Vizepräsidenten oder eines weiteren Vorstandsmitglieds zu verbinden. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei der Wahl des Schatzmeisters und Sportleiters ist vorab mitzuteilen, ob diese zugleich in die Funktion als Vizepräsident oder als weiteres Vorstandsmitglied in den Vorstand gewählt werden.
- 2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre bis zur Neuwahl in der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen und sofort einen Nachfolger wählen, auch wenn nach der Tagesordnung keine Neuwahlen stattfinden. Wird die Entlastung des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen abgelehnt und mit derselben Mehrheit gleichzeitig ein vollständiger Vorstand gewählt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder insgesamt abberufen.
- 3) Aufgabe des Vorstands ist die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Durch Geschäftsordnung können eine oder mehrere der Funktionen Protokollführer, Pressebeauftragter, Platzbeauftragter, Clubhausbeauftragter und Veranstaltungsbeauftragter einem Vorstandsmitglied übertragen werden. Über diese Vereinsämter hinaus ist der Vorstand ermächtigt, an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse, zur Erledigung besonderer Aufgaben für eine bestimmte Zeit weitere Vereinsämter zu übertragen.
- 4) Der Schatzmeister hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, alle Kassengeschäfte zu erledigen, das Vereinsvermögen zu verwalten, steuerliche Angelegenheiten zu besorgen und einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Haushaltsplan und der Jahresabschluss sind, vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung, vom Vorstand zu genehmigen. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 5) Der Sportleiter ist technischer Leiter für den gesamten Sportbetrieb. Er stellt jährlich einen Turnierplan auf. Ihm obliegt die Organisation der Turniere, soweit diese nicht innerhalb einzelner Spielgruppen, wie Damen, Herren oder Jungsenioren stattfinden.
- 6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und die zwei Vizepräsidenten vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei von ihnen gemeinschaftlich.

Mit Schwung über den Limes!



§ 9 Schlussbestimmungen

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Verein ist berechtigt, die Daten der Mitglieder zu vereinsinternen Zwecken zu speichern. Regeln zum Datenschutz werden in der Richtlinie zum Datenschutz festgelegt.
- 3) Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 4) Vorstehende Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. März 1993 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- 5) Wenn im Text der Satzung der Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

Die in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2025 beschlossenen Änderungen sind eingearbeitet und mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.

Welzheim, den 14.04.2025

Hanni Weiler
-Präsidentin-

Dr. Wolfgang Russ
- Vizepräsident-